



# Stadt Eisenberg (Pfalz)

## Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ebertsheimer Straße“

### Fachbeitrag Naturschutz

Vorentwurf I Januar 2024



**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de



### Auftraggeber

---



Stadt Eisenberg  
vertreten durch die Verbandsgemeinde Eisenberg  
Hauptstraße 86  
67304 Eisenberg

### Erstellt durch

---



#### **STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

Moritz Deseive | M.Sc. Environmental Science

Kaiserslautern, im Januar 2024



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	3
1.2. Beschreibung des Vorhabens .....	4
<b>2. Planerische Vorgaben und Grundlagen</b> .....	<b>6</b>
2.1. Rechtliche Grundlagen.....	6
2.2. Regionaler Raumordnungsplan (RROP) .....	7
2.3. Flächennutzungsplan (FNP).....	7
2.4. Schutzgebiete und -objekte.....	8
2.5. Biotope.....	9
2.6. Kultur- und Sachgüter .....	11
<b>3. Beschreibung des Zustands von Natur und Landschaft</b> .....	<b>12</b>
3.1. Naturräumliche Gliederung.....	12
3.2. Boden .....	12
3.3. Wasser.....	12
3.4. Luft / Klima .....	14
3.5. Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung .....	14
3.6. Arten und Biotope .....	14
<b>4. Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft</b> .....	<b>19</b>
<b>5. Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespflege</b> .....	<b>21</b>
5.1. Zielvorstellungen: Boden.....	21
5.2. Zielvorstellungen: Wasser .....	21
5.3. Zielvorstellungen: Luft / Klima .....	21
5.4. Zielvorstellungen: Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung.....	22
5.5. Zielvorstellungen: Arten und Biotope.....	22
<b>6. Darstellung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft</b> .....	<b>23</b>
6.1. Gegenüberstellung Planung – Bestand .....	23
6.2. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG .....	24
6.3. Schutzgutbezogene Bewertung.....	25
6.4. Integrierte Biotopbewertung .....	27
<b>7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich</b> .....	<b>30</b>
7.1. Landespflegerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen im Geltungsbereich.....	30
7.2. Landespflegerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen auf externer Fläche / im Teilgeltungsbereich 2 / auf Ökokontoflächen .....	31
<b>8. Wertbestimmung der Kompensationsflächen gemäß der integrierten Biotopbewertung</b> .....	<b>32</b>
<b>9. Zusammenfassende Darstellung</b> .....	<b>33</b>
<b>10. Anhang</b> .....	<b>34</b>
10.1. Pflanzlisten.....	34
10.2. Hinweise zu DIN-Vorschriften / technischen Regelwerken und Vorschriften.....	36
10.3. Referenzliste .....	36
<b>ANLAGEN</b> .....	<b>39</b>



## 1. Einleitung

### 1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Eisenberg ist eine Stadt der gleichnamigen Verbandsgemeinde im Donnersbergkreis.

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Stadtbereich an der B47 und wird erschlossen durch eine Auffahrt von der Ebertsheimer Straße.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Eisenberg (Quelle: LANIS RLP 01/2023))

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 13.800 m<sup>2</sup> und wird wie folgt abgegrenzt:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ebertsheimer Straße“ (Quelle: BBP Kaiserslautern 06/2023)

Der Geltungsbereich schließt folgende Flurstücke der Flur 0 Eisenberg komplett oder teilweise mit ein:

1756/8	1754/5	1756/4
1756/2	1756/6 (tlw.)	1654/5 (tlw.)
1754/3	1748/3	

## 1.2. Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Eisenberg plant die Ausweitung des im nördlichen Teil bestehenden Gewerbegebietes. Dazu soll die zum jetzigen Zeitpunkt brach liegende Planfläche genutzt werden. Geplant ist die Erschließung des Plangebietes durch eine Stichstraße mit Wendehammer von der Ebertsheimer Straße aus. Nach Süden hin soll ein Fußweg das Plangebiet vernetzen. Zur Eingrünung ist eine 5m breite Grünfläche vorgesehen.



Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ebertsheimer Straße“ (Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Stand 12/2023)

## 2. Planerische Vorgaben und Grundlagen

### 2.1. Rechtliche Grundlagen

Mit der hier vorliegenden Planung sind Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Nach § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher (der Eingriffe) verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist.

Weiter sind die Ergänzungen aus § 7 LNatSchG RLP „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ zu berücksichtigen, die die Anforderungen bezüglich Art und Lage der Ersatzmaßnahmen näher beschreiben.

Im Verfahren zur Eingriffsregelung nach § 17 (4) BNatSchG, ergänzt durch § 9 (3) LNatSchG RLP sind vom Verursacher ausreichende Angaben über

- Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zu machen.

Die Angaben sind der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen.

Das Verhältnis zum Baurecht klärt der § 18 BNatSchG: Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1a BauGB Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) zu entscheiden.

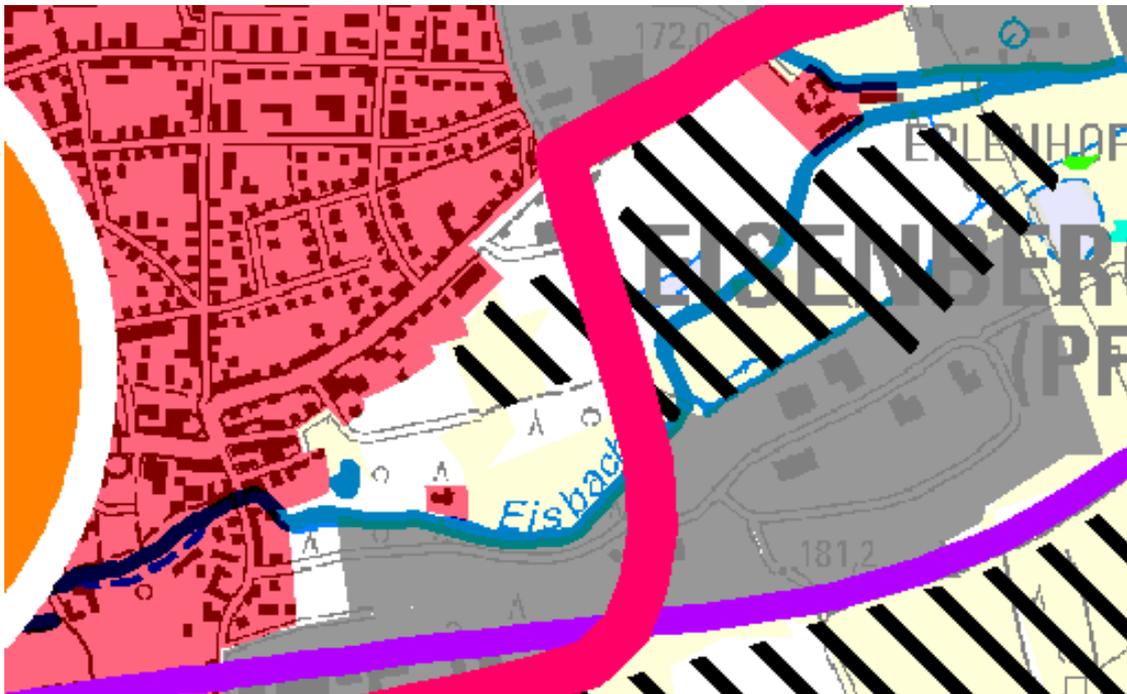
Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 (4) BauGB).

Der Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB).

Die mögliche Betroffenheit von Belangen des Artenschutzes (insbesondere der §§ 39 und 44 BNatSchG in Verbindung mit den einschlägigen Richtlinien der EU) sowie Schutzvorschriften des § 30 BNatSchG (geschützte Biotope), ergänzt durch § 15 LNatSchG RLP, wird im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz mit betrachtet. Gegebenenfalls werden hieraus eigenständige Verfahrensschritte (beispielsweise Befreiung vom Verbot des Eingriffs in geschützte Lebensräume) erforderlich.

## 2.2. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Im Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz ist das Plangebiet teilweise als Vorranggebiet Rohstoffsicherung ausgewiesen. Der nördliche Teilbereich hat keine Ausweisung (siehe nachfolgende Abbildung).



Darstellung des Plangebietes im Regionalen Raumordnungsplan der Planregion Westpfalz (Quelle: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan 01/2023)

Mit Schreiben vom 14.08.2023 hat das Landesamt für Geologie und Bergbau der Änderung der Abschlussbetriebsplanzulassung zur Verwendung von Fremdmassen für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Tontagebau zugestimmt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass an dieser Stelle kein Zielkonflikt vorliegt.

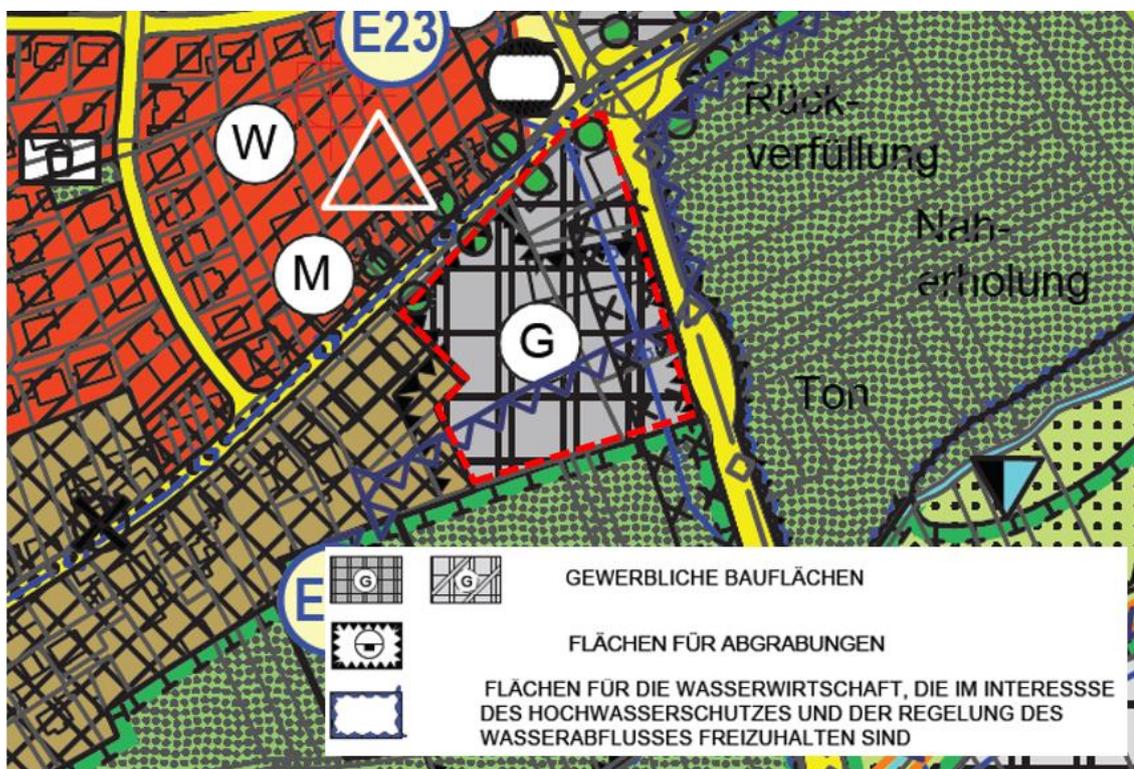
## 2.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Eisenberg stellt das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dar (siehe nachfolgende Abbildung).

Im Osten des Plangebietes entlang der Römerstraße weist der Flächennutzungsplan eine Fläche aus deren Boden erheblich mit Umweltgefährdenden Stoffen belastet ist (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB). Im Norden entlang der Ebertsheimer Straße sind Eingrünungen als Gliederung und Leitstruktur an Straßen festgesetzt. Bis auf die nordöstliche Ecke liegt das gesamte Plangebiet in einer Fläche für Abgrabung. Im Südlichen Teil des Plangebietes ist eine Fläche für die Wasserwirtschaft, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten ist

festgesetzt. Zusätzlich verläuft am östlichen Rand entlang der Römerstraße eine Ferngasleitung mit 8 m Schutzstreifen.

Da im Bebauungsplan im nördlichen Teil des Plangebietes ein Mischgebiet vorgesehen ist, entsprechen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen nur teilweise den Darstellungen des Flächennutzungsplans, wodurch eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig ist.



Darstellung des ungefähren Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Eisenberg (Quelle: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Stand 2018)

## 2.4. Schutzgebiete und -objekte

### 2.4.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet selbst sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt ungefähr 700 m nordwestlich der Planfläche.

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

### 2.4.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,

- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

### 2.4.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoport Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

## 2.5. Biotope

### 2.5.1. Biotopkataster Rheinland-Pfalz

Für das Plangebiet selbst sind **keine**

- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Allerdings befindet sich etwa 100 m südöstlich der Eisbach am Erlenhof (GB-6414-0042-2010) als geschütztes Biotop des § 30 BNatSchG u. § 15 LNatSchG. Dieser bildet mit einigen weiter westlich liegenden Röhrichtern einen zusätzlich geschützten Biotopkomplex (BK-6414-0022-2010).

Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sowie der räumlichen Trennung durch die Straße, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.



Lage des Plangebietes (gelb gekennzeichnet) zum geschützten Biotopkomplex Eisbach am Erlenhof (violett gekennzeichnet) (Quelle: LANIS 01/2023)

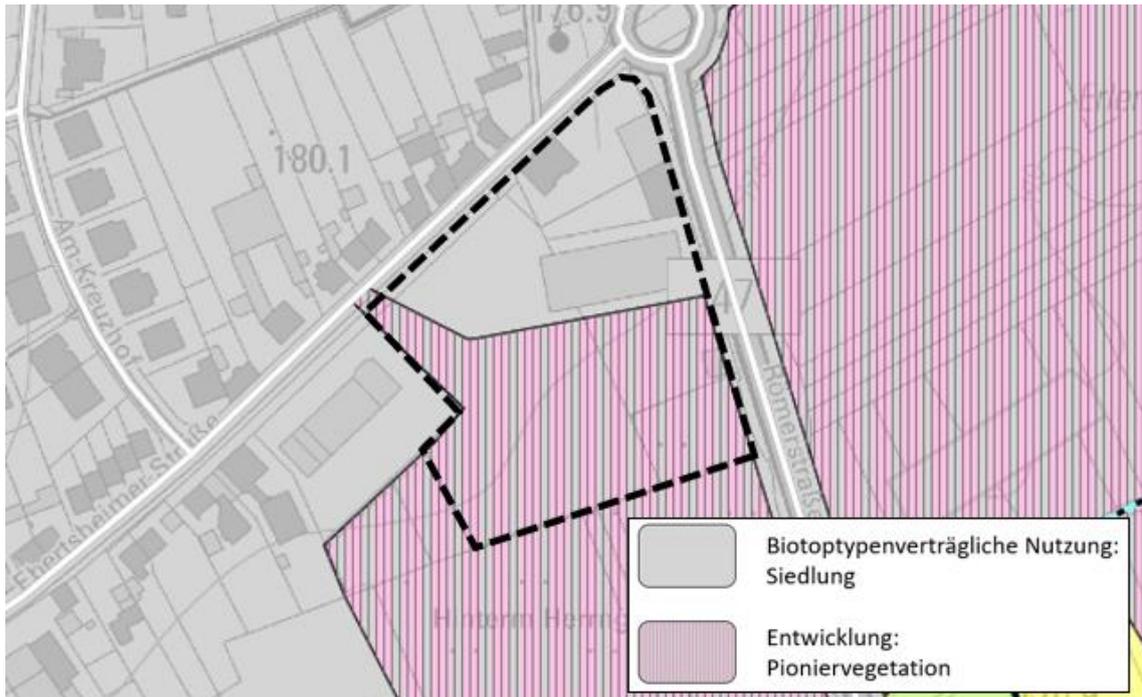
### 2.5.2. Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Im Plangebiet und dessen Umgebung finden sich keine Flächen (Kernflächen / Verbindungsflächen Gewässer) des landesweiten Biotopverbunds (Quelle: LANIS RLP).

### 2.5.3. Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) stellt die regionalen und überregionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes landesweit und flächendeckend dar. Die funktionalen Aspekte der Vernetzung werden dabei besonders berücksichtigt.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme sieht für den Bereich des Plangebietes eine biotopverträgliche Nutzung von Siedlung sowie in Teilen eine Entwicklung von Pioniervegetation vor (siehe nachfolgende Abbildung) (Quelle: VBS).



Planung vernetzter Biotopsysteme für den Bereich des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: VBS 05/2023)

## 2.6. Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich **keine**

- Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten (Quelle: GDKE RLP),
- archäologischen Fundstellen oder Bodendenkmäler,
- Grabungsschutzgebiete sowie
- Ausweisung von Flächen mit kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden (Quelle: Geoportal Boden RLP).

Aufgrund der ehemaligen Nutzung der Fläche durch den Tagebau und die frühere Bebauung ist nicht mit dem Vorkommen von Kulturgütern oder naturhistorisch bedeutsamen Böden zu rechnen.

Sollten dennoch während der Bauphase Funde zu Tage treten, so besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die zuständige Behörde.

Auch Kleindenkmäler wie Grenzsteine sind zu berücksichtigen und dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Kenntnisse zu Sachgütern im Plangebiet vor.

### 3. Beschreibung des Zustands von Natur und Landschaft

#### 3.1. Naturräumliche Gliederung

Die naturräumliche Gliederung ist eine Einteilung des Landes in Naturräume.

Jedem sind Landschaften wie der Westerwald oder das Mittelrheingebiet ein Begriff. In Rheinland-Pfalz kommen 16 solche naturräumliche Großlandschaften vor. Sie sind weiter hierarchisch untergliedert, maximal in vier Ebenen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsraumes Eisenberger Becken (227.6) als Teil des Rheinhessischen Tafel- und Hügelland (227) innerhalb der Großlandschaft Nördliches Oberrhein-Tiefland (22) (Quelle: LANIS RLP).

*„Das Eisenberger Becken wird von den Vorsprüngen des Haardt Gebirges, dem Stumpfwald und dem Leininger Sporn, und von den Höhen des Göllheimer Hügellandes im Norden und Nordosten umrahmt. Es bildet eine an Brüchen abgesunkene Scholle des oberen Buntsandsteins und kann als Südwestzipfel des Rheinhessischen Tafel- und Hügellandes angesehen werden. Durch die Entstehung bedingt ist das Eisenberger Becken zwar geologisch der Haardt zugehörig, hinsichtlich Klima, Höhenlage, Relief und Nutzung aber dem Rheinhessischen Tafel- und Hügelland zuzuordnen.“* (Quelle LANIS)

#### 3.2. Boden

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen. In dieser Bodengroßlandschaft finden sich Vegen und Gley-Vegen aus karbonatischem Auenschluff und Auen-Lehm. (Quelle LANIS)

Zur genauen Bodenart im Plangebiet liegen keine Informationen vor. Da jedoch im direkten Umfeld lehmige Böden vorliegen ist davon auszugehen, dass dies auch im Plangebiet der Fall ist. (Quell: Geoportal Boden)

Es handelt sich um einen Standort mit potentieller Auendynamik und mit Grundwassereinfluss im Unterboden, sehr hohem Ertragspotential, hoher Feldkapazität im durchwurzelbaren Boden (>400 mm) und einem schlechten bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. (Quelle: Geoportal Boden RLP)

Allerdings wurde die Fläche für den Tagebau genutzt und anschließend mit Lehm verfüllt. Dadurch ist das natürlich vorkommende Bodengefüge zerstört und durch einen lehmigen Untergrund ersetzt.

Die Radonkonzentration liegt bei 30-43 kBq/m<sup>3</sup> und das Radonpotential bei 23,5 (Quelle: Landesamt für Umwelt)

Natur- und kulturhistorisch bedeutsame Böden finden sich im Plangebiet keine (siehe Kapitel 2.7).

Kenntnisse zu Altlasten / Altablagerungen liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

#### 3.3. Wasser

Das Plangebiet liegt in der Grundwasserlandschaft „Tertiäre Mergel und Tone“.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als ungünstig und die bei 0-50 mm/a liegende Grundwasserneubildungsrate als sehr niedrig einzustufen.

Der Eisbach, ein Gewässer III. Ordnung, verläuft 250-300 m südlich der Planfläche. Die Gewässerstrukturgüte ist östlich der B47 auf Seiten des Plangebietes stark bis sehr stark verändert. Während sich auf der westlichen Seite der B47 entlang des Baches geschützte Biotope des § 30 BNatschG u. § 15 LNatSchG befinden (siehe 2.6.1) (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Durch die ehemalige Nutzung durch den Tagebau und die anschließende Auffüllung der Fläche mit Lehm ist die Versickerung im Plangebiet eingeschränkt.

Aussagen zu wasserrechtlichen Schutzgebieten sind dem Kapitel 2.5.3 zu entnehmen.

Das Plangebiet grenzt an einen potentiellen Überflutungsbereich in Auen an.



Ungefähre Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) in der Karte 5 der Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (Quelle: Landesamt für Umwelt, Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen, Karte 5; 2018)

In der Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet wie folgt dargestellt.



Darstellung des Plangebietes in der Sturzflutgefahrenkarte des Landes RLP (Quelle: Geoportal Wasser RLP, 01/2024)

### 3.4. Luft / Klima

Die Durchschnittstemperatur in der Planregion beträgt 10,2°C und der Durchschnittsniederschlag 809 mm.<sup>1</sup>

Regionalklimatisch betrachtet befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb eines klimatischen Wirkraums, was eine geringe Durchlüftung und thermische Belastung in den Sommermonaten indizieren würde (Quelle: LANIS RLP).

Die vorhandenen Gehölze und Bäume wirken lokal als Frischluftproduzenten und Schattenspenden und wirken sich positiv auf das Mikroklima der angrenzenden Bebauung aus.

### 3.5. Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Das Plangebiet ist durch die ehemalige Nutzung für den Tagebau geprägt. Es stellt sich als Brachfläche mit teils spärlicher Vegetation und deutlicher anthropogener Überprägung dar. Nur im nördlichen Bereich finden sich einige Siedlungsgehölze. Aufgrund dessen ist die Fläche hinsichtlich Eigenart, Vielfalt und Schönheit als gering zu bewerten.

Erholungsrelevante Strukturen wie Wanderwege, Aussichtspunkte oder markante Plätze sind im Plangebiet nicht vorhanden.

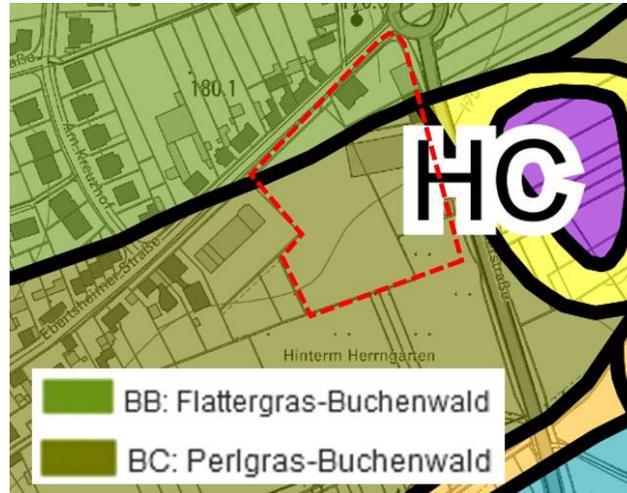
### 3.6. Arten und Biotope

#### 3.6.1. Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV)

Die Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) gibt an, wie unsere heimische Landschaft heute aussähe, wenn wir keinerlei Einfluss auf die natürliche

<sup>1</sup> <https://en.climate-data.org/>, 10/2023

Vegetationsentwicklung nähmen. Die HpnV ist abhängig von den Standortbedingungen und gibt wichtige Hinweise zur Formulierung der landespflegerischen Zielvorstellungen. Als heutige potentielle natürliche Vegetation würde sich zu großen Teilen ein Perlgras-Buchenwald einstellen (Quelle: HpnV) und im nördlichen Bereich möglicherweise auch Flattergras-Buchenwald.



Heutige potentielle natürliche Vegetation im Bereich des Plangebiets (rot gekennzeichnet).  
(Quelle: HpnV 09/2022).

### 3.6.2. Biototypen / Realnutzung

Der südliche Teil der Fläche wurde früher vom angrenzenden Tagebau in Anspruch genommen. Nach Ende der Nutzung wurde die Fläche mit Lehm verfüllt. Diese Nutzung prägt das Gebiet noch immer. Es stellt sich größtenteils als Freifläche mit Brachencharakter dar (HW). Die Fläche ist in weiten Teilen spärlich bewachsen. An vielen Stellen liegt der aufgetragene Lehm offen vor. Aufgrund der wasserstauenden Wirkung bilden sich auf der Fläche temporäre Kleinstgewässer. Stellenweise finden sich einzelne Röhrichte. Auf der Fläche liegen zudem zwei Totholz / Erdhaufen (BL4). Im nordöstlichen Bereich der Fläche wurde ein Bestandsgebäude abgerissen. Hier findet sich zur nördlich angrenzenden Gehölzreihe (BJ) hin eine „Abbruchkante“. Die Gehölzreihe besteht in diesem Bereich aus größeren, einzelnen Laubbäumen. Weiter westlich werden diese durch kleinere und dichtere Gehölze abgelöst. Nördlich dieser Gehölzreihe befindet sich eine gewerblich genutzte Fläche mit Gebäuden, Parkplätzen und Verkehrsflächen (VA / HV3 / HN1). Dieser Bereich ist nahezu komplett versiegelt.



Grobübersicht des Plangebietes und vorhandener Biotopstrukturen (Quelle: Darstellung BBP, Luftbild: LANIS RLP abgerufen 11/2023, Stand Luftbild 05/2022)

Die nachfolgend abgebildeten Photographien wurden während einer Begehung am 20.02.2023 aufgenommen:



Blick vom Plangebiet nach Westen



Blick von Süden über das Plangebiet



Kleinstgewässer im Plangebiet



Abbruchkante und Gehölzreihe im nordöstlichen Bereich

### 3.6.3. Flora / Fauna

Bei der artenschutzrechtlichen Einschätzung wird zunächst durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahmen auch verfügbare Informationen aus einschlägigen Fachinformationssystemen berücksichtigt.

Sofern artenschutzrechtliche Konflikte - unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen - nicht auszuschließen sind, wird eine vertiefende Prüfung der Auslösung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote) erforderlich.

Als zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die **gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).**

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

*Es ist verboten,*

1. ...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. ...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. ...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. ...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [ liegt ] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht [ liegt ] vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [ liegt ] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Artenschutzrechtliche Voreinschätzung (BBP Kaiserslautern 11/2023) kommt zu folgendem Ergebnis:

„Für planungsrelevante **Pflanzen, Fische, Käfer, Libellen, Säugetiere, und Weichtiere** bietet die Fläche keine geeigneten Habitate. Verbotstatbestände nach **§ 44 (1) BNatSchG** sind demnach auszuschließen.

Eine besondere Eignung des Plangebietes als Brutgebiet für **Vögel** liegt nach jetzigem Kenntnisstand nicht vor. Die Funktion als Nahrungshabitat ist im landschaftlichen Zusammenhang nicht essentiell. Dennoch müssen bei geplanter Rodung die nach **§ 39 BNatSchG (5) Nr. 2** festgelegten Rodungszeiträume beachtet werden.

Die auf der Fläche befindlichen Totholzhaufen bieten Lebensraum für diverse Organismengruppen. Sie sollten entsprechend erhalten bleiben. Dafür würde es sich anbieten sie in die zukünftige Eingrünung des Plangebietes zu integrieren.

Als Brachfläche mit Ruderalvegetation bietet das Plangebiet potentiellen Lebensraum für planungsrelevante **Schmetterlinge**. Mögliche Vorkommen sind vertiefend zu untersuchen.

Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Kleinstgewässer kann ein zumindest temporäres Vorkommen planungsrelevanter **Amphibien** im Plangebiet zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Hierzu sind vertiefende Untersuchungen notwendig.

Für terrestrische **Reptilien** bietet die Planfläche durch die sonnenexponierten Offenbereiche, Totholzhaufen und Gehölze geeignete Habitate. Ein Vorkommen der Mauereidechse im nordöstlichen Teilbereich konnte bereits nachgewiesen werden. Um Aussagen über die tatsächliche Verbreitung im Plangebiet und über die Populationsgröße machen zu können, sind vertiefende Untersuchungen notwendig.

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern, sind grundsätzlich die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

▪ V1 Beschränkung der Rodungszeiten

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der „Schonzeit“ vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG dieses Verbot für zulässige Eingriffe nicht (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes als zulässig) jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, doch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person der Tötungstatbestand mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.“

#### 4. Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft

Die nachfolgende Bewertung liefert eine zusammenfassende Betrachtung, bei der die Vegetations- und Biotopstruktur im Wesentlichen auch im Sinne eines Indikators für das Funktionieren des Naturhaushaltes insgesamt genutzt wird.

Bewertungskriterien sind:

- Zustand des Biotoptyps (Natürlichkeitsgrad, Artenvielfalt und -reichtum im Hinblick auf seine typische Ausprägung, Vorkommen von Rote-Liste-Arten);
- derzeitige Belastung und die Empfindlichkeit gegenüber weiteren Belastungen;
- Verbreitung und Gefährdung des Biotoptyps sowohl im Planungsraum als auch regional bis überregional (in Anlehnung an die Rote Liste Biotoptypen Rheinland-Pfalz);
- Reifegrad der Lebensgemeinschaft;
- Wiederherstellbarkeit des Biotoptyps;

Nach Abwägung und Gewichtung der genannten Kriterien im Hinblick auf die speziellen Voraussetzungen des Untersuchungsgebietes wurden die folgenden Wertkategorien gebildet:

- Flächen und Elemente mit sehr hoher Bedeutung  
Nicht vorhanden
- Flächen und Elemente mit hoher Bedeutung

Nördliche Gehölzreihe mit Abbruchkante als Lebensraum für Eidechsen; Totholzhaufen

- Flächen und Elemente mit mittlerer Bedeutung  
Brachflächen mit lückiger Vegetation,
- Flächen und Elemente mit geringer bis fehlender Bedeutung  
Verkehrsfläche, Gebäude, Parkplatz

## 5. Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespfl ege

### 5.1. Zielvorstellungen: Boden

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- „Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen...“
- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsigelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1(3) BNatSchG).
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a(2) BauGB).
- Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen" (§ 202 BauGB)

#### Konkrete landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen etc.
- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung

### 5.2. Zielvorstellungen: Wasser

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (§ 1(3) BNatSchG).
- „...Niederschlagswasser soll in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet oder versickert werden kann und die Möglichkeit nicht besteht, es in ein oberirdisches Gewässer ... abfließen zu lassen.“ (§ 2 Abs. 2 LWG)

#### Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen / in naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken

### 5.3. Zielvorstellungen: Luft / Klima

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (§ 1(3) BNatSchG).
- „Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.“

- „Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.“ (Grundsätze gem. LNatSchG)

#### **Konkrete landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben**

- Durch- und Eingrünung des Plangebiets
- Dachbegrünung

#### **5.4. Zielvorstellungen: Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung**

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Gestalterische Einbindung (sowohl der baulichen Anlagen als auch der Freiflächen) in das Gesamtareal
- Attraktive Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds

#### **Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben**

- Landschaftliche Einbindung des Plangebiets durch Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs
- Durch und Eingrünung des Plangebietes

#### **5.5. Zielvorstellungen: Arten und Biotope**

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

#### **Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben**

- Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Fauna (insb. Vögel, Fledermäuse) durch Durchführung erforderlicher Rodungen außerhalb der Vegetationszeit
- Maßnahmen zum Schutz / Umsiedlung der bestehende Eidechsenpopulation
- Dachbegrünung

## 6. Darstellung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft

### 6.1. Gegenüberstellung Planung – Bestand

#### Bestand

Die Planfläche stellt sich aktuell als Brachfläche des ehemaligen Tagebaus da. Sie ist geprägt durch große, teils spärlich bewachsene Bereiche mit lehmigem Untergrund. Im nördlichen Bereich findet sich eine Gehölzreihe und eine Abbruchkante. Der Geltungsbereich schließt Teile der nördlich angrenzenden Verkehrsfläche und der bestehenden Bebauung mit ein.

Flächenbilanz „Bestand“

Bestand	Fläche [ m <sup>2</sup> ]	Flächenanteil [ % ]
▪ Brachfläche	10.500	75,7
▪ Gehölze	780	5,7
▪ Verkehrsfläche / Gebäude / Parkplatz	2.585	18,6
<b>gesamt</b>	<b>13.865</b>	<b>100,00</b>

Die Versiegelung im Bestand beläuft sich auf **2.585 m<sup>2</sup>** (Verkehrsfläche / Gebäude / Parkplatz).

#### Planung

Für die Darstellung von Art und Umfang der Eingriffe in den Naturhaushalt / das Landschaftsbild wird folgender Bebauungsplanentwurf zugrunde gelegt:



Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Ebertsheimer Straße“ (Quelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH 12/2023)

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Mischgebietes sowie von Gewerbefläche vor. Erschlossen werden soll das Gebiet von der Ebertsheimer Straße aus über einen Wendehammer.

Zur Abgrenzung zur freien Landschaft wird zudem eine Fläche nach § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB im westlichen und südlichen Randbereich vorgesehen.

Es ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Flächenbilanz „Planung“

Planung	Fläche [ m <sup>2</sup> ]	Flächenanteil [ % ]
<b>Gewerbegebiet</b>	<b>7.622</b>	<b>54,97</b>
▪ Mit einer GRZ von max. 0,8	6.097	43,97
▪ Flächen nach §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	972	7,01
▪ Sonstige nicht überbaubare Fläche	553	3,98
<b>Mischgebiet</b>	<b>4,851</b>	<b>34,98</b>
▪ Mit einer GRZ von 0,6	2.910	20,98
▪ Sonstige nicht überbaubare Fläche	1.941	14,00
<b>Verkehrsflächen</b>	<b>1.392</b>	<b>10,04</b>
▪ Straßenverkehrsfläche	1.227	8,84
▪ Fuß + Radweg	165	1,20
<b>gesamt</b>	<b>13.865</b>	<b>100,00</b>

Die maximal mögliche Versiegelung in der Planung beläuft sich auf **10.399 m<sup>2</sup>** (siehe nachfolgende Tabelle) und ergibt sich durch die Ausweisung des Gewerbegebietes mit einer Grundflächenzahl von max. 0,8 durch die Ausweisung Mischgebietes mit einer Grundflächenzahl von 0,6 sowie durch die Verkehrsflächen.

Maximal mögliche Versiegelung

Maximal mögliche Versiegelung in der Planung	Fläche [ m <sup>2</sup> ]
<b>Gewerbegebiet</b>	
▪ mit GRZ 0,8	6.097
<b>Mischgebiet</b>	
▪ mit GRZ 0,6	2.910
<b>Verkehrsflächen</b>	
▪ Straßenverkehrsfläche	1.227
▪ Fuß + Radweg	165
<b>gesamt</b>	<b>10.399</b>

### Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Planvorhaben bedingt eine Neuversiegelung derzeit offener Bodenflächen. Die Neuversiegelung ergibt sich aus der Differenz der Versiegelung in der Planung minus der Versiegelung im Bestand und beläuft sich auf **7.814 m<sup>2</sup>** (Berechnung siehe nachfolgende Tabelle).

Neuversiegelung

Neuversiegelung	Fläche [ m <sup>2</sup> ]
Versiegelung in der Planung	10.399
Versiegelung im Bestand	2.585
<b>Differenz = Neuversiegelung</b>	<b>7.814</b>

### 6.2. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG

Nachfolgend werden die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben beschrieben.

#### **Baubedingte Wirkungen:**

- Beeinträchtigung / Zerstörung von Böden durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Terrassierung), Versiegelung und Verdichtung.
- Lärm, Erschütterungen und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase.
- Visuelle Beeinträchtigungen während des Baubetriebs.

#### **Anlagenbedingte Wirkungen:**

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung.
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung.
- Änderung des Lokalklimas durch die aufheizende Wirkung von Gebäuden und versiegelten Flächen.
- Biotop- und Lebensraumverlust.
- Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung.

#### **Betriebsbedingte Wirkungen:**

- Zunahme von Emissionen (z.B. CO<sub>2</sub>) aus Heizungen und Betriebsvorgängen.
- Zunahme von Lärm- und Abgasemissionen durch den Straßenverkehr.

### **6.3. Schutzgutbezogene Bewertung**

Im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung gemäß Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs Rheinland-Pfalz erfolgt eine Erfassung und Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch den vorgesehenen Eingriff.

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch den vorgesehenen Eingriff wird unterschieden in:

- **erhebliche Beeinträchtigungen (eB) und**
- **erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS)**

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung (eB) erfolgt die Kompensation durch multifunktional wirkende Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der integrierten Biotopbewertung. Bei Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) ist grundsätzlich ein schutzgutbezogener Kompensationsbedarf notwendig.

Eine detaillierte Betrachtung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ist den nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen. Die zusammenfassende Darstellung kann dem Kapitel 6.3.7 entnommen werden.

#### **6.3.1. Auswirkungen auf Boden**

Auch wenn Teile des Plangebietes bereits versiegelt sind und die nicht versiegelten Bereiche durch die ehemalige Nutzung stark überprägt sind, wird es bei der Plandurchführung zu erheblichen Eingriffen in den Boden kommen. Teile der Fläche werden durch die geplanten Anlagen teilweise oder vollständig neu versiegelt werden. Die maximal mögliche Neuversiegelung beträgt 7.814 m<sup>2</sup>. Dies hat eine Reduzierung der aktiven Bodenschichten zur Folge.

#### **6.3.2. Auswirkungen auf Wasser**

Eine Neuversiegelung von Freiflächen führt zu dem Verlust von Versickerungsfläche und einer Verschärfung des Oberflächenabflusses. Dies hat im Wesentlichen eine Verringerung der Grundwasserneubildung zur Folge.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

### 6.3.3. Auswirkungen auf Luft / Klima

Durch die Überbauung einer bisherigen Freifläche und die damit verbundene Versiegelung erhöht sich die thermische Belastung im Plangebiet. Werden die vorhandenen Gehölze gerodet verlieren sie ihre Funktion als mikroklimatisch wirksame Frischluftproduzenten und Schattenspende, was die thermische Belastung weiter erhöht. Die geplante Eingrünung wirkt dem teilweise entgegen.

### 6.3.4. Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Durch die Bebauung einer bisher un bebauten Freifläche kommt es zwangsweise zu erheblichen Veränderungen des Ortsbildes. Da die Fläche aufgrund ihres jetzigen Zustandes als brachliegende Tagebaufäche keine Erholungsfunktion erfüllt und auch in Sachen Schönheit, Eigenart und Vielfalt als niedrig zu bewerten ist, bietet sie im jetzigen Zustand keinen Mehrwert für die Erholungsnutzung.

### 6.3.5. Auswirkungen auf Arten und Biotope

Durch das Planvorhaben gehen insgesamt rund 10.500 m<sup>2</sup> Brachfläche verloren. Zusätzlich gehen rund 750 m<sup>2</sup> Siedlungsgehölz verloren. Besonders betroffen davon sind die vorkommenden Mauereidechsen.

*Um eine mögliche Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten zu untersuchen, sind vertiefende Kartierungen angedacht. Die Ergebnisse werden im laufenden Verfahren ergänzt.*

### 6.3.6. Wechselwirkungen

Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

### 6.3.7. Zusammenfassende Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft

Mit der Durchführung der Planung sind folgenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Schutzgut	Eingriffsschwere		
	Keine / geringe Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere
Boden			X
Wasser		X	
Luft / Klima	X		
Orts- und Landschaftsbild / Erholung		X	
Arten und Biotope		X	

Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für die Schutzgüter Wasser, Klima / Luft, Orts- und Landschaftsbild sowie Arten und Biotope.

Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für das Schutzgut Boden.

Eine besondere Wertigkeit gibt die Landeskompensationsverordnung dem Schutzgut Boden. Gemäß § 2 Abs.1 Satz 3 LKompVO kommt im Falle von Bodenversiegelungen als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder einer dieser gleichwertigen bodenfunktionsaufwertenden Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage. Bodenversiegelungen stellen daher grundsätzlich eine **Beeinträchtigung besonderer Schwere** (eBs) dar, die immer funktionsspezifisch zu kompensieren sind.

#### 6.4. Integrierte Biotopbewertung

Der integrierten Biotopbewertung gemäß Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs Rheinland-Pfalz liegt eine schutzgut- und funktionsintegrierte Betrachtung der aus § 1 BNatSchG abgeleiteten, folgenden drei Zielbereiche nach MENGEL et. al (BfN 2018, S. 401 ff) zugrunde:

Zielbereich 1 = Sicherung des natürlichen und kulturellen Erbes

Zielbereich 2 = Materiell-physische Funktionen

Zielbereich 3 = Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft

Diese Zielbereiche bilden den Bewertungsrahmen zur Bewertung der Biotoptypen in der Biotopwertliste. Der Bewertungsrahmen der Biotopwertliste mit maximal 24 Biotopwertpunkten und der Wertstufeneinteilung aus dem Entwurf der Bundeskompensationsverordnung (BKompV 2013) wurde für das Verfahren in Rheinland-Pfalz übernommen. Gemäß der nachfolgenden Tabelle erfolgt die Klassifizierung in die sechs Wertstufen von sehr gering bis hervorragend.

Wertstufe	Biotopwert BW (Gesamtwert)
Sehr gering	0 bis 4
Gering	5 bis 8
Mittel	9 bis 12
Hoch	13 bis 16
Sehr hoch	17 bis 20
Hervorragend	21 bis 24

Die Biotopwertliste ist die maßgebliche Grundlage für die Anwendung der integrierten Biotopbewertung. In ihr sind die für den Vollzug der Eingriffsregelung in Rheinland-Pfalz relevanten Biotop- und Nutzungstypen aufgelistet und hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit über Biotopwertpunkte charakterisiert.

Die zu bewertenden Eingriffs- und Kompensationsflächen können mit jeweils individuellen biotopabhängigen Auf- und Abwertungen sowie lageabhängigen Zu- und Abschlägen versehen werden.

### 6.4.1. Bestimmung des Kompensationsbedarfs der integrierten Biotopbewertung

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird im Rahmen der integrierten Biotopbewertung der Grundwert (BW) der vom Eingriff betroffenen Flächen vor und nach dem Eingriff anhand der Biotopwertliste bestimmt und voneinander subtrahiert.

Die im Kapitel 7.1 aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen im Geltungsbereich / Teilgeltungsbereich 1 des hier in Rede stehenden Bebauungsplans werden bei der folgenden Bewertung bereits berücksichtigt.

#### Bestimmung des Biotopwerts vor dem Eingriff

Die nachfolgende Tabelle stellt die vom Eingriff betroffenen Biotoptypen, ihren Grundwert in Biotopwertpunkten pro Quadratmeter (BW / m<sup>2</sup>), ihre Flächengröße in Quadratmetern und die sich daraus resultierenden Biotopwertpunkte dar.

Die Biotopwertpunkte ergeben sich aus der Multiplikation der dem jeweiligen Biotop zugeordneten Grundwertpunkten mit der Flächengröße der einzelnen Biotope. Der größte Teil der Fläche stellt sich als Brachfläche der ehemaligen Tagebaunutzung da (HW). Diese weist wenige strukturgebende Elemente auf, besitzt jedoch eine gewisse Heterogenität, weshalb sie um einen Punkt pro m<sup>2</sup> aufgewertet wird. Im nördlichen Bereich schließt der Geltungsbereich zudem eine Gehölzreihe (BJ) sowie Teile der bestehenden Verkehrsfläche und Bebauung (VA/ HN1/HV3) mit ein. Die Summe der Ergebnisse der einzelnen Biotoptypen ergibt den Gesamtbiotopwert der Eingriffsfläche vor dem Eingriff in Höhe von 82.776 Biotopwertpunkten.

Biotopwert des Plangebiets vor dem Eingriff

Bestand	Biotopkürzel	Fläche [ m <sup>2</sup> ]	Flächenanteil [ % ]	Grundwert mit Auf- / Abwertung [ BW / m <sup>2</sup> ]	Biotopwert [ BW ]
Industrie-/ Gewerbebrache	HW	10.500	75,73	7+1	84.000
Verkehrsfläche / Gebäude / Parkplätze	VA / HN1 / HV3	2.585	18,64	0	0
Siedlungsgehölz	BJ	750	5,63	13	10.140
		<b>13.865</b>	<b>100,00</b>		<b>94.140</b>

#### Bestimmung des Biotopwerts nach dem Eingriff

Die Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff erfolgt nach demselben Vorgehen. Die folgende Tabelle stellt dies dar. Die Flächen ergeben sich aus der in der Planung festgesetzten Flächen und zulässigen Grundflächenzahlen.

Für das Mischgebiet wird eine maximale GRZ von 0,6 festgesetzt. Die restliche nicht überbaubare Fläche wird als Nutzrasen in die Bilanz mit aufgenommen. Für das Gewerbegebiet wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Die nicht überbaubare Grundstücksfläche wird hier teilweise für die Eingrünung des Plangebietes mit einer Gehölzreihe genutzt (BD3). Die restliche nicht überbaubare Fläche wird ebenfalls als Nutzrasen eingerechnet. Die Verkehrsflächen werden als voll versiegelt angerechnet.

Biotopwert des Plangebiets nach dem Eingriff

Planung	Biotop kurz	Fläche [ m <sup>2</sup> ]	Flächenanteil [ % ]	Grundwert mit Auf- / Abwertung [ BW / m <sup>2</sup> ]	Biotopwert [ BW ]
<b>Mischgebiet</b>		<b>4.851</b>	<b>34,99</b>		<b>9.702</b>
mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6	HN1, HT4	2.911	20,99	0	0
nicht überbaubare Grundstücksfläche	HM7	1.940	13,99	5	9.702
<b>Gewerbegebiet</b>		<b>7.622</b>	<b>54,97</b>		<b>13.457</b>
mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8	HN1, HT4	6.098	43,98	0	0
nicht überbaubare Grundstücksfläche	HM7	552	3,98	5	2.765
Gehölzstreifen	BD3	972	7,01	11	10.692
<b>Verkehrsflächen</b>		<b>1.392</b>	<b>10,04</b>		<b>0</b>
Straßenverkehrsfläche	VA	1.227	8,85	0	0
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung	VB6	165	1,19	0	0
<b>Geltungsbereich gesamt</b>		<b>13.865</b>	<b>100</b>		<b>23.156</b>

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich wird, haben sich die Flächen der einzelnen Biotoptypen gegenüber der Ausgangssituation nach dem Eingriff verändert.

Im Ergebnis erhält die Gesamtfläche nach dem Eingriff einen Gesamtwert von 23.156 Biotopwertpunkten.

### Ermittlung des Kompensationsbedarfs

#### ► Kompensationsbedarf aus der integrierten Biotopbewertung = 70.984 BW

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Subtraktion des Werts vor und nach dem Eingriff.

	Biotopwert [ BW ]
Biotopwert vor dem Eingriff	94.140
Biotopwert nach dem Eingriff	23.156
<b>Differenz = Kompensationsbedarf</b>	<b>70.984</b>

## **7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich**

### **7.1. Landespflegerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen im Geltungsbereich**

#### **7.1.1. Maßnahme M1 – Eingrünung des Plangebietes**

Auf der in der Planzeichnung eingezeichneten 5 m breiten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) ist eine 3-reihige Gehölzreihe aus standortheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste A (siehe Anhang Kapitel 10.1) zu bepflanzen und mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Die Gehölze sind in diesem Zusammenhang in der Regel mit einem Abstand von 1,5 m versetzt zueinander zu pflanzen.

Es sind mindestens 10 % Bäume II. Ordnung und 90 % Sträucher zu pflanzen.

#### **7.1.2. Maßnahme M2 – Dachbegrünung**

Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 15° Neigung) sind mindestens extensiv zu begrünen.

Eine flächendeckende und dauerhafte Dachbegrünung ist in diesem Zusammenhang mit einer Substratschicht von mindestens 10 cm anzulegen. Die Dachbegrünung sollte mit einer niedrigbleibenden Gräser-/Kräutermischung für Dachflächen erfolgen, der Sedum-Sprossen zugegeben werden können. Hierbei sollte auf die geprüfte Mischung RSM 6.1 Extensive Dachbegrünung (Regelaussaatmenge: 5 g / qm) gemäß den Regelsaatgutmischungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zurückgegriffen werden. Diese garantieren eine ausgewogene Mischung mit standortgerechten Gräser- und Kräuterarten mit gutem Anwuchs-Ergebnis. Der Ansaat können Sedum-Sprossen sowie eine Saatmischung an Blühstauden beigemischt werden. (beispielhafte Pflanzliste B im Anhang Kapitel 10.1)

*Hinweis: Eine Kombination mit Solar- / Photovoltaikmodulen ist grundsätzlich möglich und kann zudem zu einer Leistungssteigerung der Module durch Senkung der Umgebungstemperatur durch Begrünung führen.*

#### **7.1.3. Maßnahme M3 – Begrünung von Stellplätzen**

Im Plangebiet ist je vier oberirdischer und nicht überdachter Stellplätze für Pkw ein Laubbaum (Hochstamm, StU 16 bis 18 cm, mit Ballen, beispielhaft Pflanzliste C im Anhang Kapitel 10.1) fachgerecht in einer ausreichend großen Pflanzgrube (mindestens 6 m<sup>2</sup> große, offene Baumscheiben, durchwurzelbarer Raum mindestens 12 m<sup>3</sup>) zu pflanzen. Die Pflanzung hat mit Herstellung der Stellplätze zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

*Hinweis: Eine direkte Zuordnung der Hochstammplantagen zu den herzustellenden Stellplätzen sowie eine Überstellung dieser durch die zu pflanzenden Bäume wird empfohlen. Die Bäume sind in diesem Zusammenhang gegen Anfahren zu schützen.*

#### **7.1.4. Maßnahme M4 – Insektenfreundliche Beleuchtung**

Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 3.000 bis max. 4.100 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z.B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmittel mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden.

Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Eine Beleuchtung, die über die Horizontale hinaus strahlt, ist unzulässig (Upward Light Ratio von 0 %). Nach oben streuende Fassadenanstrahlung und Himmelsstrahler sind unzulässig.

#### **7.1.5. Maßnahme M5 – Wasserdurchlässige Beläge**

Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag zu erstellen. Der Abflussbeiwert darf 0,7 nicht übersteigen. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

#### **7.2. Landespflegerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen auf externer Fläche / im Teilgeltungsbereich 2 / auf Ökokontoflächen**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

**8. Wertbestimmung der Kompensationsflächen gemäß der integrierten Biotopbewertung**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## 9. Zusammenfassende Darstellung

Durch die in Rede stehende Planung soll die bisherige Brachfläche einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Schutzgebiete und Objekte sind davon nicht betroffen.

Dennoch ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten und Biotope. Diese ergeben sich hauptsächlich durch den Flächenverbrauch und die Neuversiegelung. Die integrierte Biotopbewertung bemisst zum jetzigen Planzustand einen Kompensationsbedarf von 70.984 Biotopwertpunkten, welcher auf externen Flächen oder durch zusätzliche Maßnahmen im Geltungsbereich erbracht werden muss. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge kann zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen stehen noch aus.

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## 10. Anhang

### 10.1. Pflanzlisten

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. **Die Listen sind nicht abschließend.**

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von einheimischen Gehölzen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 40 BNatSchG verwiesen, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4<sup>2</sup> (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen in der freien Natur bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

Für Gartenflächen können durchaus auch Ziergehölze verwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst robuste und einfach blühende Arten und Sorten gepflanzt werden, die vorzugsweise durch ihre Blüte, Frucht und Dornen/Stacheln besonderen Lebensraum für Vögel und Insekten bieten. Qualifizierte Baumschulen bieten hierzu Beratung an.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m<sup>2</sup> zu rechnen.

Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde, ist auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) zu achten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten:

<b>Bäume (ausgenommen Obstbäume)</b>		<b>Obstbäume</b>	
▪ Sehr stark wachsende Bäume	4,00 m	▪ Walnuss sämlinge	4,00 m*
▪ Stark wachsende Bäume	2,00 m	▪ Kernobst, stark wachsend	2,00 m
▪ Alle übrigen Bäume	1,50 m	▪ Kernobst, schwach wachsend	1,50 m
<b>Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher)</b>		<b>Beerenobststräucher</b>	
▪ Stark wachsende Sträucher	1,00 m	▪ Brombeersträucher	1,00 m
▪ Alle übrigen Sträucher	0,50 m	▪ Alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m
<b>Hecken</b>			
▪ Hecken bis zu 1,00 m Höhe			0,25 m
▪ Hecken bis zu 1,50 m Höhe			0,50 m
▪ Hecken bis zu 2,00 m Höhe			0,75 m
▪ Hecken über 2,00 m Höhe		einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als	0,75 m

<sup>2</sup> Gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 01/2012

Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

\*Ausgenommen sind sehr stark wachsende Baumarten in den Fällen des § 44 Nr. 1 a (Ausnahme: Pappel-Arten – *Populus*) und Nr. 2 a Wallnuss-Sämlinge, bei denen der 1,5-fache Abstand einzuhalten ist.

### 10.1.1. Pflanzliste A: Maßnahme M1 – Eingrünung des Plangebietes

#### Bäume 2. Ordnung

Pflanzqualität: Hochstamm, 2xv, Stammumfang 16-18 cm, Höhe 175 bis 200 cm

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus silvestris</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne

#### Sträucher

Pflanzqualität: Strauch, 2xv, Höhe 100 bis 125 cm

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonimus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Sowie vergleichbare Arten.

### 10.1.2. Pflanzliste B Maßnahme M2 – Dachbegrünung

Beispielhafte Liste mit Sedum-Arten die der Pflanzmischung beigegeben werden können.

<i>Sedum album in Sorten</i>	Weißer Mauerpfeffer
<i>Sedum cauticola</i>	September-Fetthenne
<i>Sedum floriferum „Weihenst. Gold“</i>	Gold-Fetthenne
<i>Sedum hybridum „Immergrünchen“</i>	Mongolen-Fetthenne
<i>Sedum reflexum</i>	Tripmadam
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Sedum spectabile „Herbstfreude“</i>	Große Pracht-Fetthenne
<i>Sempervivum-Hybriden</i>	Dachwurz-Hybriden

### 10.1.3. Pflanzliste C Maßnahme M3 – Begrünung von Stellplätzen

Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 16 bis 18 cm, mit Ballen

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche
<i>Ulmus hollandica</i>	Stadt Ulme

## 10.2. Hinweise zu DIN-Vorschriften / technischen Regelwerken und Vorschriften

- Soweit in den textlichen Festsetzungen auf DIN-Normen, sonstige technische Regelwerke und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) Bezug genommen wird, können diese bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.
- DIN-Vorschriften sind darüber hinaus zu beziehen über den Beuth-Verlag (Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 66, 10787 Berlin, [www.beuth.de](http://www.beuth.de)).

## 10.3. Referenzliste

### 10.3.1. Gesetze

Stand: 09/2023

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), 5), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 202) geändert worden ist
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118) geändert worden ist
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 583) geändert worden ist
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)** in der Fassung vom 25. Juli 2005, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist

### 10.3.2. Fachpläne / Fachgutachten

- **RROP** - Regionaler Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Stand 3. Fortschreibung 2018)
- **FNP** - Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Eisenberg, Stand 2018
- **Artenschutzrechtliche Voreinschätzung**, erstellt durch BBP Kaiserslautern, Stand 11/2023

### 10.3.3. Weitere Quellen

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 01/2023
- **ArtenAnalyse** der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 01/2023
- **Geoportal Boden RLP** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter [http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=19](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19), abgerufen 03/2023
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?>  
<https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=106722>  
[applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175](https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175), abgerufen 03/2023
- **GDKE RLP** - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz unter <http://gdke-rlp.de/index.php?id=19106>, abgerufen ...
- **HpnV** - Heutige potentielle natürliche Vegetation des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, abgerufen 03/2023
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/), abgerufen 03/2023
- **Radon RLP** – Geologische Radonkarte Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/geologische-radonkarte-rlp/>, abgerufen 03/2023
- **Starkregenkarte RLP**, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>, abgerufen 05/2023
- **VBS** - Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter

<https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/daten-zur-natur-planungsgrundlagen/planung-vernetzter-biotopsysteme/alzey-worms/>, abgerufen 03/2023

## **ANLAGEN**

- **Artenschutzrechtliche Voreinschätzung**, erstellt durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Stand 11/2023